

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mörlenbach (Kindergartenbenutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. 03. 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 01. 2005 (GVBl. I S. 54) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. 07. 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2005 (GVBl. I S. 574) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mörlenbach in ihrer Sitzung am 30.06.2009 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mörlenbach beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde Mörlenbach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.

§ 3 Kreis der Berechtigten

1. Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Eintritt in die weiterführende Schule offen. **In den Kindertageseinrichtungen „Tra-Um-Schloss“ und „Sterntaler“ werden zusätzlich Kinder aufgenommen, die das erste Lebensjahr vollendet haben.**
2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.
3. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder nach folgenden Kriterien:
 - Soziale Gründe, z.B. alleinerziehend
 - Berufstätigkeit beider Eltern
 - Päd. Gründe, z.B. Erziehungsschwierigkeiten, Auffälligkeiten
 - Alter des Kindes

Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung (Betriebserlaubnis) des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

Zum Nachweis bestimmter Sachverhalte werden entsprechende Belege angefordert.

4. Bei Betreuung außerhalb der Regelzeit müssen Arbeitsbescheinigungen mit genauer Arbeitszeitangaben vorgelegt werden.
5. Kinder, die dauerhaft an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen.
6. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und tatsächlichen Voraussetzungen vorliegen.
7. Die Eingewöhnungsform sollte zum Wohle des Kindes nach Absprache mit den pädagogischen Fachkräften vorgenommen werden.

§ 4 Betreuungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung (innerhalb der Schulferien).
2. Die Kindertageseinrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien, geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
3. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, in Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Elternbeirat Öffnungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
4. Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, usw. einberufen wird, bleibt die Einrichtung an diesen Tagen geschlossen.
5. Bekanntgaben erfolgen durch Elternbriefe und Aushänge.

§ 5 Aufnahme

1. Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Dies ist durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen. Diese Bescheinigung sollte nicht älter als vier Wochen sein.
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung in der jeweiligen Einrichtung.

3. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, Gebührensatzung und pädagogische Konzeption der einzelnen Einrichtungen an.

Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertageseinrichtungen nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtungen regelmäßig besuchen.
2. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal der Einrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder die abholberechtigte Person beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder die Einrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es einer zuvor schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Haus zu bringen.
3. Die Eltern verpflichten sich, pünktlich mit Beendigung der entsprechenden Betreuungszeit das Kind abzuholen bzw. für die Abholung Sorge zu tragen.
4. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt und das Kind in der Lage ist, den Alltag der Einrichtung zu bewältigen.
5. Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
6. Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührenordnung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.
7. Verstöße gegen § 6 „Pflichten der Erziehungsberechtigten“ können zur Kündigung des Betreuungsplatzes führen.

§ 7

Pflichten der Leitung

1. Die Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften.

2. Die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt den Erziehungsberechtigten, nach Terminabsprache, Gelegenheit zu einem Gespräch.
3. Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8 Elternversammlung, Elternbeirat

Für die Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 27 Abs. 4) Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch.

§ 9 Versicherung

1. Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden, wegen Verletzung
 - a) der Verkehrssicherungspflicht (Gefährdungshaftung) und
 - b) der Aufsichtspflicht ihrer Beschäftigten aus ihrer dienstlichen Verrichtung Dritten gegenüber
2. Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung zu übergeben.
2. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
3. Der Kindergartenbeitrag ist immer für ein ganzes Kindergartenjahr zu zahlen (01. September - 31. August des Folgejahres).

4. Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt als Abmeldung. Die Entscheidung trifft, nach Absprache mit dem Gemeindevorstand, die Leitung.
5. Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung von der Einrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
6. Werden die Gebühren dreimal in Folge nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 Gespeicherte Daten

Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Nutzungsgebühren werden personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert.

Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertageseinrichtung durch das Kind.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. September 2009 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die mit Datum vom 03. Juli 2007 beschlossene Satzung außer Kraft.

Mörtenbach, 30.06.2009

Der Gemeindevorstand Gemeinde Mörtenbach
Lothar Knopf, Bürgermeister